

Inhalt

Vorwort	11
Einleitung	13
I. Sexueller Mißbrauch an Mädchen – Einige Vorüberlegungen	17
1. Dynamik von sexuellem Mißbrauch	18
2. Gefühle des Mädchens	19
3. Grundsätze in der Arbeit mit sexuell mißbrauchten Mädchen	22

II. Verdachtsklärung	25
1. Verdacht auf sexuellen Mißbrauch	26
Wie entsteht der Verdacht?	26
Der Verdacht entsteht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens	29
Der Verdacht ergibt sich über Bilder und Äußerungen des Mädchens zu den Bildern	30
Planung und Vorbereitung der Aufdeckung	32
Allgemeine Bedingungen	32
Die Situation des Mädchens	33
Auswahl der Person, die das Aufdeckungsgespräch führt	34
Mögliche Hilfsmittel zur Verdachtsklärung	35
Mögliche Wege der Verdachtsklärung	37
Möglichkeiten der (professionellen) HelferIn, das Thema zu eröffnen	37
· Der Verdacht ist noch sehr vage	38
· Gefühle, Geheimnisse und andere wichtige Themen	38
· Hilfreiche Materialien zur Verdachtsklärung	41
Das Gespräch mit dem Mädchen	42
· Die Problematik der Befragung	44
· Die Situation des Mädchens während und nach dem Einzelgespräch	46
Ärztliche/medizinische Möglichkeiten der Verdachtsklärung	48
· Spezifische und unspezifische Befunde	48
· Zeitpunkt der körperlichen Diagnostik	49
· Was ist bei der Erstellung einer körperlichen Diagnostik zu beachten?	50
2. Bestätigung des Verdachts auf sexuellen Mißbrauch	52
Wann halten wir einen Verdacht für bestätigt?	52
3. Eine Klärung des Verdachts ist nicht vollständig oder nicht ausreichend möglich, der Verdacht läßt sich aber auch nicht ausräumen	53
III. Intervention	57
1. HelferInnenkonferenz	58
Zweck der HelferInnenkonferenz	59
Gruppendynamik der HelferInnenkonferenz	60
Innere Konferenzbedingungen	61
Ablauf der HelferInnenkonferenz	62
Zuständigkeiten/Möglichkeiten verschiedener Institutionen	63

2. Gespräch mit den nichtmißbrauchenden Elternteilen	65
Vorbereitung und Durchführung des Gesprächs	65
Konsequenzen, die sich aus dem Gespräch mit den nichtmißbrauchenden Elternteilen ergeben können	67
3. Konfrontation des Täters	68
IV. Rechtliche Interventionsmöglichkeiten bei sexuellem Mißbrauch	71
1. Strafrechtliche Aspekte zum Schutz vor sexueller Gewalt	72
Die rechtlichen Grundlagen	73
Soll und/oder muß Strafanzeige erstattet werden?	73
Mögliche/relevante Straftatbestände	74
Die Strafanzeige	83
Die Vorbereitung des Mädchens auf die Strafanzeige/Erstaussage	85
Die Strafanzeige/Aussage bei der Kriminalpolizei	88
Zeugnisverweigerungsrecht	91
Auskunftsverweigerungsrecht	93
Der Schutz des Mädchens nach der Strafanzeige	94
Der Erlaß eines Haftbefehls mit der Folge von Untersuchungshaft	94
Das Ermittlungsverfahren	96
Ermittlungsrichterliche Vernehmung	97
Vernehmung des Beschuldigten	99
Vernehmung weiterer ZeugInnen	100
Ärztliche Untersuchung des Mädchens	100
Die aussagepsychologische Begutachtung des Mädchens, bzw. ihrer Aussage	101
Abschluß des Ermittlungsverfahrens	103
Die Nebenklage	104
Das Hauptverfahren	106
Die Vorbereitung der Zeugin auf die Hauptverhandlung	106
Die Hauptverhandlung	108
Mögliche Folgen des Urteils	110
Betreuung des Mädchens während und nach der Hauptverhandlung	111
Kosten für den anwaltlichen Beistand im Strafverfahren	113
2. Möglichkeiten der finanziellen „Entschädigung“ des Opfers	114
Schadensersatz und Schmerzensgeld im Straf- oder Zivilverfahren	114
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)	116

3. Schutz des Mädchens durch zivilrechtliche Verfahren	118
Wenn die Mutter das Mädchen unterstützt	121
Der Täter ist der sorgeberechtigte Vater und Ehemann der Mutter	121
· Trennung vom Täter	121
· Zuweisung der Ehewohnung (§ 1361 b BGB)	121
· Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter (§§ 1671, 1672 BGB)	121
· Ausschluß des Umgangs (§ 1634 Abs. 2 BGB)	122
· Scheidung	122
· Regelungen nach der Scheidung	122
Der Täter ist mit der Mutter verheiratet, aber nicht der leibliche Vater	123
· Kontaktverbot	123
· Unterlassungsverfügung	124
Der Täter ist ein Dritter (Großvater, Onkel, Betreuer, Freund der Mutter, etc.)	124
· „Go-Order“	124
Wenn die Mutter unentschlossen ist, ob sie die Tochter oder den Partner unterstützen soll	124
Wenn die Mutter das Mädchen nicht unterstützt	125
· Maßnahmen des Jugendamtes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	125
· Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen	126
· Entzug oder Beschränkung der elterlichen Sorge für beide Elternteile	126
· Der Täter kommt von außerhalb der Familie (Großvater, Onkel, Betreuer etc.)	127
Die Regelung der elterlichen Sorge durch ein Testament	127
Sachverständigen Gutachten im Familien- und Vormundschaftsverfahren	128
4. Rechtliche Aspekte, die HelferInnen betreffen können	129
Schweigepflicht	130
Das berufliche Zeugnisverweigerungsrecht	130
Strafrechtliche Konsequenzen für (professionelle) HelferInnen	131
Unterlassene Hilfeleistung durch professionelle HelferInnen	131
Schlußbemerkung	133
Literatur und sonstige Materialien	135
Abkürzungsverzeichnis	140
Adressen	141

I. Sexueller Mißbrauch an Mädchen – Einige Vorüberlegungen

Um eine Aufdeckung und Intervention bei sexuellem Mißbrauch vorzubereiten und erfolgreich durchführen zu können, d. h. den Schutz des Mädchens zu gewährleisten und Sekundärschädigungen zu vermeiden, ist es notwendig, sich mit den Besonderheiten der Situation der Mädchen vertraut zu machen.

Dabei ist zu beachten, daß sexueller Mißbrauch keine *spezifischen* Verhaltensänderungen und Folgeschäden nach sich zieht. Sexueller Mißbrauch kann aber *eine* Ursache für Verhaltensänderungen des Mädchens sein und muß daher in Betracht gezogen werden.

Die Beschäftigung mit sexuellem Mißbrauch sollte sich jedoch nicht allein auf die Auseinandersetzung mit Aufdeckung und Intervention beschränken. Vielmehr sind Einheiten zu Sexualerziehung und Prävention im Erziehungsalltag notwendig, um sexuelle Gewalt an Kindern vermeiden zu helfen. Dabei sollte bedacht werden, daß solche Angebote auch der Verdachtsklärung dienlich sein können, da sie den Mädchen Raum geben, sich den (professionellen) HelferInnen anzuvertrauen.

Um den Zusammenhang zur Aufdeckung/Intervention herzustellen, möchten wir zunächst einige grundlegende Aspekte der Dynamik und der Gefühle des Mädchens während und nach dem Mißbrauch in Erinnerung rufen.

1. Dynamik von sexuellem Mißbrauch

Sexueller Mißbrauch ist eine bewußte Tat des Täters, d. h. der Mißbrauch passiert nicht zufällig, sondern ist vielmehr geplant und vorbereitet. Dabei ist Mißbrauch eine Wiederholungstat und dauert oft über Jahre an. Immer wieder arrangiert der Täter Situationen, in denen er das Mädchen erneut mißbrauchen kann. Sexueller Mißbrauch unterliegt der Geheimhaltung.

In der Regel setzen die Mißbrauchshandlungen schleichend ein (z. B. Übergriffe während des Spielens) und steigern sich unter Umständen bis zum Geschlechtsverkehr.

Vertrauensmißbrauch Ein grundlegender Aspekt ist der Mißbrauch des Vertrauens des Mädchens durch den Erwachsenen. Das Vertrauensverhältnis, das ein Täter zu einem Mädchen hat, und das Bestreben, dieses zu erhalten und auszubauen, ermöglichen dem Täter Übergriffe ohne Gewaltanwendung. Daher sind auch nur in seltenen Fällen körperliche Spuren des Mißbrauchs und der Gewaltanwendung zu erkennen.

Oft werden die Handlungen so inszeniert, daß das Mädchen sie nicht bemerken soll. So werden sie beispielsweise in alltägliche Spielsituationen miteingeflochten.

Oder aber der Täter versucht dem Mädchen zu suggerieren, daß das, was er tue, „normal“ sei, etwas, was jeder Erwachsene mit Kindern mache. Aufgrund ihres emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes und des Vertrauens zum Täter glaubt dies das Mädchen, auch wenn ihr die Handlungen „komisch“ vorkommen.

Diesen Glauben versucht der Täter i. d. R. aufrechtzuerhalten. Desweiteren versucht der Täter dem Mädchen einzureden, daß sie Verantwortung am Geschehen trage, da sie ihn beispielsweise „verführt“ habe.

Geheimhaltung Ein wesentlicher Aspekt des Mißbrauchs ist die Auflage zur Geheimhaltung. Die Geheimhaltung wird zuerst aufgrund des Vertrauensverhältnisses, des Machtgefälles zwischen Täter und Mädchen und dem kindlichen Gefallen an Geheimnissen erreicht. Später, wenn die Handlungen massiver werden und das Mädchen älter wird, versucht der Täter das Mädchen i. d. R. mit Drohungen unter Druck zu setzen. Die Drohungen orientieren sich dabei stark an der Lebensrealität der Mädchen („Wenn Du darüber sprichst, kommst Du ins Heim / komme ich ins Ge-

fängnis / hat Mama Dich nicht mehr lieb“ usw.) und sind daher sehr wirksam. Manchmal wird die Ernsthaftigkeit der Drohungen mit konkreten Mißhandlungen unterstrichen.

Die Geheimhaltung wird dadurch noch erleichtert, daß die soziale Umgebung des Mädchens nichts bemerkt oder nichts vom Mißbrauch zu bemerken scheint. Dadurch erlangt das Mädchen den Glauben, daß das, was sie erlebt, gesellschaftlich und/oder familiär gebilligt wird, ja normal ist.

Zusätzlich versucht der Täter, das Mädchen sowohl im Familienverband als auch im sonstigen sozialen Umfeld zu isolieren. Auch dadurch wird die Geheimhaltung erleichtert. Durch gezielte Strategien, wie Abwerten des Mädchens oder auch Bevorzugung des Mädchens im Familienverband, werden die Beziehungen zu Mutter und anderen Geschwistern gestört. Es wird für das Mädchen schier unmöglich, sich diesen Personen anzuvertrauen.

Bei innerfamiliärem Mißbrauch kommt noch die Tatsache hinzu, daß die Mädchen befürchten müssen, mit einer Aufdeckung die Familie zu zerstören. Dies läßt sie oft lieber schweigend den Mißbrauch ertragen.

2. Gefühle des Mädchens

Betrachten wir die spezifische Dynamik sexuellen Mißbrauchs, so wird deutlich, daß auch spezifische Gefühle des Mädchens damit verknüpft sind. Diese sind im einzelnen:

Ursprünglich haben Mädchen ein sehr gutes und klares Gefühl dafür, welche Berührungen sie mögen und welche nicht. Der Täter versucht den Mädchen ihre Wahrnehmung abzusprechen, indem er ihnen einredet, daß das, was er tue, gut und richtig für sie sei. Die Folge ist, daß die Mädchen an ihren Gefühlen und ihrer Wahrnehmung zweifeln und oft in der Ungewißheit leben, ob sie sich nicht doch über den Mißbrauch täuschen. Gerade wenn die Übergriffe nachts passieren und am nächsten Morgen wieder alles „in Ordnung“ zu sein scheint, können die Mädchen glauben, sie haben alles „nur geträumt“.

Zweifel an der eigenen Wahrnehmung

Sexuell mißbrauchte Mädchen können sich nicht sicher fühlen. Der Mißbrauch kann immer wieder passieren. Aber das Mädchen fürchtet sich nicht allein vor den Übergriffen. Vielmehr hat sie auch Angst, daß die

Angst

Familie zerbricht oder sie fürchtet die Reaktionen der Umwelt, wenn der Mißbrauch offengelegt werden würde. Die Ängste des Mädchens werden durch die Drohungen des Täters noch gesteigert.

Vertrauensverlust Dadurch, daß sich die Opfer nie vor Übergriffen sicher fühlen können, entwickeln sie ein besonderes Mißtrauen in die Welt und sich selbst gegenüber. Viele Mädchen meinen, was ihnen passiere, geschehe nur ihnen allein. Dies kann in quälende Selbstbefragungen münden: Was habe ich getan? Was ist an mir nicht richtig? Warum kann ich mich nicht wehren? Sie sehen sich selbst als wehr- und wertlos an. Das Resultat ist eine negative Selbsteinschätzung, die auch Jahre nach Beendigung des Mißbrauchs das Leben der Betroffenen beeinträchtigen kann.

Scham Eines der grundlegenden Gefühle, die sexueller Mißbrauch hervorruft, ist das Gefühl der Scham. Durch den Mißbrauch werden die Schamgrenzen des Mädchens aufs Empfindlichste übertreten. Sie schämen sich für ihren Körper, für ihre Existenz, für das, was ihnen der Täter angetan hat. Sie sehen sich als benutzt, beschmutzt und ausgebeutet. Auch wenn sie dieses Gefühl (noch) nicht verbalisieren können, ist es doch existent.

Ambivalenz Die Beziehung von Täter und Mädchen ist nicht allein auf den Mißbrauch beschränkt. So macht der Täter i. d. R. auch „schöne Dinge“ mit dem Mädchen. Diese positiven Aspekte möchte das Mädchen nicht aufgeben müssen. Oftmals ist der Täter auch eine wichtige Bezugsperson (wie z. B. der Vater), den das Mädchen nicht verlieren möchte. Andererseits möchte sie nicht weiter mißbraucht werden.

Nicht allein dem Täter gegenüber existieren ambivalente Gefühle, sondern z. B. auch der (Rest-)Familie gegenüber, die das Mädchen in ihren Augen nicht schützt.

Schuld Jedes Mädchen versucht sich auf seine Art und Weise gegen den Mißbrauch zu wehren. Die kindlichen Verteidigungsstrategien werden aber vom Täter einfach übergangen. Dies bewirkt, daß die Mädchen meinen, sich nicht oder nicht genügend gewehrt zu haben. Hinzu kommen die Anstrengungen des Täters, den Mädchen die Verantwortung für sein Handeln zuzuschieben. Als Reaktion entwickeln die Mädchen große Schuldgefühle. Diese Schuldgefühle werden durch die Abhängigkeit des Mädchens vom Täter noch verstärkt.

II. Verdachtsklärung

Eine Verdachtsklärung setzt voraus, daß jemand auf sexuelle Gewalt aufmerksam wird. Zunächst stellt sich die Frage, wie ein solcher Verdacht entsteht. Deuten mehrere Hinweise auf sexuellen Mißbrauch hin, dann werden die (professionellen) HelferInnen versuchen, den Verdacht zu klären. Dazu ist eine gezielte Planung und Vorbereitung nötig. Die Verdachtsklärung orientiert sich an mehreren hier diskutierten Aspekten. Im Zentrum der Verdachtsklärung steht i. d. R. das Gespräch mit dem Mädchen.

Es wird hier nicht gesondert darauf eingegangen, wie sich der Verdacht auf sexuellen Mißbrauch bei Mädchen mit Behinderungen aufklären läßt, die aufgrund einer geistigen Behinderung beispielsweise nicht in der Lage sind, sich eindeutig verbal zu äußern. Hier stehen zur Verdachtsklärung besonders kreative Methoden wie Malen, Puppenspiel etc. zur Verfügung.

Dazu ist anzumerken, daß eine Verdachtsklärung auch bei Mädchen mit körperlichen Behinderungen oft erschwert ist. Mädchen mit Behinderungen sind sozialisationsbedingt isolierter als nichtbehinderte Mädchen und verfügen oft über ein geringeres Selbstvertrauen. Sie sind vom Täter abhängiger. So können sie beispielsweise bei alltäglichen Hilfestellungen leichter sexuell ausgebeutet werden.

Erschwerend kommt noch hinzu, daß Sexualität behinderter Menschen im allgemeinen und sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen im besonderen gesellschaftliche Tabuthemen darstellen. Aus dieser Haltung resultiert oft, daß Mädchen mit Behinderungen weniger über Sexualität und sexuelle Gewalt aufgeklärt werden.

*Sexueller Mißbrauch an
Mädchen mit Behinderungen*

1. Verdacht auf sexuellen Mißbrauch

Signale und Verhaltensauffälligkeiten/-änderungen, so eindeutig sie uns auch erscheinen mögen, sind nie ein expliziter Beweis, sondern nur *Indizien* für einen sexuellen Mißbrauch. Ziel der Verdachtsklärung muß sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich das Mädchen (verbal) eindeutig äußern kann. Dabei kann die Phase der Beobachtung und Klärung lange Zeit beanspruchen, und der Erfolg der Verdachtsklärung hängt von vielen Faktoren ab.

Wichtig: Die (professionellen) HelferInnen sollten immer die Möglichkeit mit einbeziehen, daß der Hintergrund der Verhaltensauffälligkeiten nicht sexueller Mißbrauch sein muß. Das Mädchen kann auch ein anderes schwerwiegendes Problem haben, bei dessen Bewältigung sie ebenfalls Unterstützung braucht.

Die erste Frage, die wir uns also kritisch stellen müssen, lautet: Wie kam es zu dem Verdacht auf sexuellen Mißbrauch?

Wie entsteht der Verdacht?

Ein Verdacht auf sexuellen Mißbrauch kann z. B. durch Äußerungen des Mädchens (verbal, gemalt, im Rollenspiel) entstehen. Dabei äußern sich die Mädchen manchmal mehreren Personen gegenüber. Manchmal hingegen nimmt nur eine Person etwas wahr. Auch Verhaltensauffälligkeiten können einen Verdacht erregen. Wichtig ist bei dem Versuch der Verdachtsklärung, auf die exakten Äußerungen/Beobachtungen des Mädchens Bezug zu nehmen.

Häufig versucht das Mädchen auszuweichen. (s. a. „Dynamik von sexuellem Mißbrauch“, S. 18 und „Das Gespräch mit dem Mädchen“, S. 42) Manchmal äußern sich Mädchen jedoch auch sehr spontan und eindeutig; dann ist es auf jeden Fall sinnvoll, sofort, aber behutsam nachzuhaken.

Es gibt auch die Möglichkeit, daß ein Verdacht durch Dritte geäußert wird.

Fragen zur Verdachtsklärung

In jedem Fall ist es wichtig, einige Fragen zu stellen, wenn Faktoren auf einen Mißbrauch hindeuten. Dies ist aus mehreren Gründen notwendig:

III. Intervention

Der zentrale Aspekt nach der Klärung von sexuellem Mißbrauch ist der Schutz des Mädchens vor weiteren sexuellen Übergriffen und die Vermeidung von Sekundärschädigungen.

Schutz bedeutet, daß die Mutter/Eltern oder dritte Personen dafür sorgen, daß der Täter auf das Mädchen keinen Zugriff mehr hat. Es muß gewährleistet werden, daß keine weiteren Mißbrauchshandlungen stattfinden. Darüber hinaus darf der Täter keine weitere Gelegenheit haben, das Mädchen unter Druck zu setzen. Dies setzt eine räumliche Trennung von Täter und Mädchen voraus.

Räumliche Trennung

Im günstigsten Fall nehmen diese Schutzfunktion die nichtmißbrauchenden Eltern oder der nichtmißbrauchende Elternteil wahr. Dabei bedeutet „Schutz“ nicht explizit Strafanzeige.

Maßnahmen wie Inobhutnahme durch Jugendamt/Vormundschaftsgericht und/oder Strafanzeige sind erst relevant, wenn Schutz auf anderem Wege nicht gegeben und gewährleistet werden kann.

So widersprüchlich es auch klingen mag: Vorübergehender Schutz kann häufig auch bedeuten, die Familie bzw. den vermuteten Täter *nicht* mit dem Mißbrauch zu konfrontieren, solange der langfristige Schutz des Mädchens nicht vorbereitet und möglich ist. Der Täter würde durch eine verfrühte Konfrontation beispielsweise die Möglichkeit erhalten, massiven Druck auf das Mädchen auszuüben und so ihr Stillschweigen zu sichern.

1. HelferInnenkonferenz

Entsteht ein Verdacht auf sexuellen Mißbrauch oder wird ein sexueller Mißbrauch aufgedeckt, sind zumeist mehrere Institutionen der sozialen Arbeit in den Fall verwickelt.

Um einen bestmöglichen Schutz des Mädchens zu erreichen und eine weitere Traumatisierung durch unüberlegte Handlungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, eine *HelferInnenkonferenz* einzuberufen.

Entbindung von der Schweigepflicht

Formaljuristisch ist für die Einberufung einer HelferInnenkonferenz eine (schriftliche oder mündliche) Entbindung von der Schweigepflicht durch die Sorgeberechtigten nötig, da die Weitergabe von Daten dem *Sozialgeheimnis* unterliegt. Gesetzlich festgelegt ist dies in § 35 Abs. 1+3, SGB I:

§ 35. Sozialgeheimnis.

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, daß ihn betreffende Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.
- (3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien.

Weitergabe von Informationen

Wenn eine Entbindung der Schweigepflicht nicht möglich ist oder verweigert wird, Kooperation mit anderen Stellen jedoch unumgänglich ist, können Informationen nach § 69 Abs. 1, Nr. 1 und 2 SGB X weitergegeben werden:

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
 1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Empfängers, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens.